



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per Postzustellungsurkunde



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

DS-2019-0001395598

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

**Aufstellungen gemäß § 28 Abs. 3 BKAG [#31828]**

Wiesbaden, 30.01.2019

Seite 1 von 3



mit Antrag vom 11.07.2018 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Übersendung „alle[r] aktuell gültigen Aufstellungen über die Einhaltung der elementaren rechtsstaatlichen Grundsätze und Menschenrechtsstandards sowie das Datenschutzniveau in Drittstaaten gemäß § 28 Abs. 3 BKAG“.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 4, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.



Seite 2 von 3

**Begründung:**

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die begehrten Informationen einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die begehrten Unterlagen gelten als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“, da die enthaltenen Informationen als „geheim zu haltende Tatsachen“ im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft sind.

Die formelle Einstufung der Unterlagen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gebietet vorliegend nicht schon per se die Versagung der begehrten Information. Vielmehr ist auf materieller Ebene eine Geheimhaltung nur dort angezeigt, wo tatsächlich den vorgenannten Verschlussachengrad rechtfertigende Ausführungen enthalten sind.

Die Gründe für die Einstufung wurden anlässlich Ihres Antrages erneut geprüft; diese sind weiterhin gerechtfertigt und bestehen fort. Ein Teilzugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung kommt nicht in Betracht; da sich die schützenswerten Informationen nicht auf einzelne Passagen beziehen, sondern die Dokumente als Ganzes betreffen.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise).



Seite 3 von 3

zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130  
250/16).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner  
Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich  
oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193  
Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung